

In Abs\* 1 müssen die Folgen fahrlässig, in Abs\* 2 vorsätzlich herbeigeführt werden. ^

### 2.2\*5\* Die Körperverletzung: mit Todesfolge

Eine schwere Körperverletzung besonderer Art stellt §\* 117 StGB. - die Körperverletzung mit Todesfolge, dar. Wie beim § 116 StGB, handelt es sich auch hier um ein sogenanntes ertlnqqualifiziertes Delikt. Strafschärfender Umstand ist nach § 117) der durch die Körperverletzung verursachte Tod\* Hinsichtlich der Körperverletzung muß Vorsatz, bezüglich der Todesfolge Fahrlässigkeit vorliegen\* Wird der Tod vorsätzlich ver- i ursacht, dann handelt es sich um ein Tötungsverbrechen\* f Liegt hinsichtlich der vorausgegangenen Körperverletzung Fahrlässigkeit vor, dann kann der Tatbestand des § 114 StGB (fahrlässige Tötü^).. erfüllt sein, sofern die Voraussetzungen der §§ 7\* 8 StGB) vorliegen. In anderen Fällen kann der Täter wegen fahrlässiger Körperver- letzung nach § 118 StGB zur Verantwortung gezogen werden, denn die §§ 116 und 117 StGB erfordern als ^runddelikt immer eine vorsätzliche Körperverletzung.

### 2.2.6\* Zur Differenzierung der strafrechtlichen Ver- antwortlichkeit

Auch hinsichtlich der Strafdrohungen (spiegeln die §§ 115 bis 117 StGB die große Differenziertheit der vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte und die bisherige Tendenz der Strafpolitik wider. Die Skala der vorsätzlichen Delikte gegen die Gesundheit reicht vom schweren Gewaltverbrechen bis zu Vergehen von geringer Gesell-

1) Vgl. D. Seidel, Zur Schuld bei erfolgsqualifizierten  
Relikten, UJ 1969, S. 48 ff.